



**Gemeinde Altstadt
Ortsteil Altstadt**

Bebauungsplan Nr. 73 „Frankfurter Straße“

und

FNP-Änderung "Frankfurter Straße"

**Anlage zum "Umweltbericht":
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"**

April 2025

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1	Aufgabenstellung, Lagebeschreibung	1
2	Ergebnisse	3
2.1	Realnutzung und Biotope	3
2.2	Strukturdiagnose	5
2.3	Festgestellte Arten.....	6
2.4	Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang	7
3	Biotop-und Lebensraumschutz.....	7
4	Artenschutz.....	8
4.1	Artenschutzrechtlicher Rahmen	8
4.2	Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken	9
5	Gesamtergebnis Arten und Biotope	11

Anlagen

Karte zur Biotop- und Realnutzung

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

In der Gemeinde Altstadt soll am westlichen Siedlungsrand ein hybrider Standort aus Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen entwickelt werden. Planungsziel ist demnach die Ausweisung des Baugebiets als "Urbanes Mischgebiet".

Das Plangebiet wurde ehemals einheitlich intensivackerbaulich genutzt, zwischenzeitlich erfolgten bereits flächige Grabungen seitens des Denkmalschutzes im Gebiet. Im Norden wird das künftige Baugebiet durch die B 521 und im Süden durch einen breiten, asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt (*Frankfurter Straße*), jenseits dessen eine Bahnlinie verläuft (Nebentalbahn zwischen Bad Vilbel und Glauburg-Stockheim, "Niddertalbahn"). Entlang der Ost- und Westflanken verlaufen unbefestigte Wirtschaftswege, zwischen den beiden Wegen im Westen auch ein Graben. Der Geltungsbereich umfasst eine flach nach Südost geneigte Fläche von rd. 3,4 ha.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzarbeiten. Im vorliegenden Fall sind die Grundlagen für den naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleich nach § 1a BauGB zu ermitteln und es ist zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4).

Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

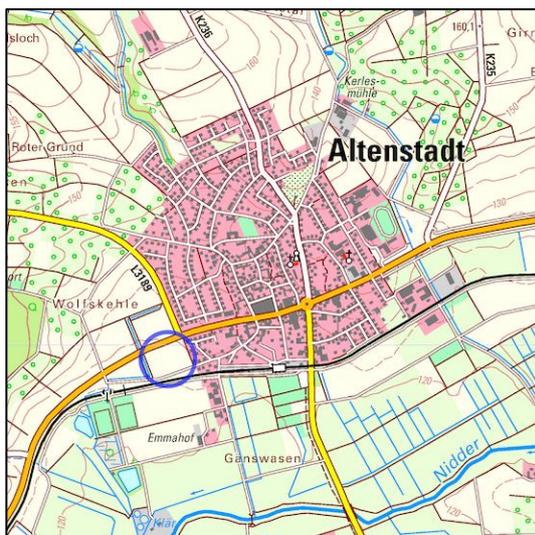


Abbildung 1: Lage - Ausschnitt DTK25



Abbildung 2: Plangebiet - Ausschnitt DOP, HVBG

Mit dem Fachgutachten werden die Grundlagen für die Bewältigung der Schutzgutfolgen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan bereitgestellt.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Kernstadt Altstadt und wird bereits durch die Randbebauung geprägt. Die Fläche neigt sich schwach nach Südosten und liegt am Hangfuß des Gräbenberges, am Rand des Niddertals.

Geologisch wird der Raum dem Paläozoischen Gebirge zugeordnet und wird von mächtigen pleistozänen Lössablagerungen geprägt. Die Böden des Plangebietes haben sich

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

entsprechend aus lösshaltigem Kolluvium gebildet - vorherrschend sind Kolluvisole mit Gley-Kolluvisolen (*Geologieviewer* und *Bodenviewer Hessen*).

Nach der bodenfunktionalen Gesamtbewertung gem. *Bodenviewer Hessen* handelt es sich in der Gesamtbewertung um Flächen mit Böden von *hoher* bis *sehr hoher* Wertstufe: Diesen wird aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten eine *mittlere Standorttypisierung* (die biotische Lebensraumfunktion² ist hier demnach ebenso mit *mittel* einzustufen), *Feldkapazität* und *Nitratrückhaltevermögen* zugewiesen. Die Ertragsfähigkeit wird mit *sehr hoch* (*Acker-/Grünlandzahl* >70 <=85) eingestuft.

Erhebungsmethode

Die Kartierung der Realnutzung und der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets erfolgte Ende April 2024. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Die Nomenklatur der Pflanzennamen richtet sich nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens (HLNUG 2019). Als Grundlage einer Einschätzung hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaundes et al. (2023).

Tierarten wurden in folgender Weise erfasst:

Erfassungen der Tierwelt wurden an 3 Terminen, bei günstigen Jahres- und Tageszeiten sowie günstigen bis akzeptablen Witterungsbedingungen, durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten durch G+H in Form von vollflächigen Begehungen mit Verhör und Fernglasbeobachtung.

Erfassung der Vogelarten von März bis Juni 2023, durch Fernglasbeobachtung und Verhör nach den Art-Erfassungshinweisen von Südbeck et al. „Methodenstandards ...“ (2005).

Beobachtungstermine 2023:

23. März	19.30 – 20.30 Uhr	teils bewölkt, trocken, 7 °C, 1 Bft
28. April	07.30 – 08.00 Uhr	sonnig, trocken, 15 °C, 0 Bft
06. Juni	17.00 – 19.00 Uhr	sonnig, trocken, 28 °C, 1 Bft

Klangattrappen wurden zur Erfassung des Rebhuhns am Abendtermin an mehreren Passpunkten eingesetzt; Quellen: NABU-Vogelstimmen-app sowie Akustik-Signal TING-Stift, aus KOSMOS "Was fliegt denn da?". Die Ruffolgen wurden auf iPhone übertragen und mit Externlautsprecher (JBL 5W, 100 Hz-20 kHz) mehrfach abgespielt. In den Folgepausen wurde auf Lautäußerungen geachtet.

² „Der Boden, insbesondere sein Wasser- und Nährstoffhaushalt, ist neben den klimatischen, geologischen und geomorphologischen Verhältnissen der entscheidende Faktor für die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengemeinschaften. Böden mit extremen Wasserverhältnissen (sehr nass, sehr wechselfeucht oder sehr trocken) weisen ein hohes bodenbürtiges Potenzial zur Entwicklung wertvoller und schützenswerter Pflanzenbestände auf.“ (Auszug: Methodendokumentation zur bodenfunktionsbezogenen Auswertung von Bodenschätzungsdaten, Bodenviewer Hessen)

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Acker

Die Planfläche unterliegt der intensiven ackerbaulichen Nutzung (Typ-Nr. 11.191). Jüngst wurden hier flächige Grabungen seitens des Denkmalschutzes durchgeführt, welche unter Produktivitätseinbußen zum Kartierzeitpunkt rekultiviert waren. Zum Zeitpunkt der Aufnahme wurde der Acker aber wieder uniform mit Getreide bestellt. Die intensive Feldhygiene erlaubte lediglich ein geringfügiges Einkragen der Ackerbegleitflora aus den Randbereichen.

Hier wachsen: Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*) und Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*).

Säume

Die den Acker umgebenen Säume (Typ-Nr. 09.151) präsentieren sich überwiegend blüharm und beschränken sich auf ubiquitäre Ruderal- und Grünlandarten. Entlang der Ost- und Westflanke leiten die Säume in Graswege (Typ-Nr. 10.610) von geringem Nutzungsdruck, mit annähernd gleichem Artinventar, über.

Arten Graswege und Säume: Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Barbarakraut (*Barbarea vulgaris*), Rapünzchen (*Valerianella locusta*), Weiße Lichtnelke (*Silene album*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*).

Entlang der Straßenböschungen der nördlich verlaufenden B251 (Typ-Nr. 10.510) sind intensiv gepflegte Straßenränder (Typ-Nr. 09.160) von den Feldsäumen abzugrenzen. Das Artinventar ist hier durch den erhöhten Pflegedruck deutlich reduziert. In der Nähe des Grabendurchlasses am Nordwestrand ist ein wenige Quadratmeter großer Rasen mit Zweizeiliger Segge (*Carex disticha*) ausgebildet.

Gräben

Am Westrand sowie entlang des südlich verlaufenden asphaltierten Wirtschaftswegs befinden sich anteilig wasserführende Gräben (Typ-Nr. 05.243). Insbesondere am Westrand handelt es sich um einen stark eingetieften, naturfernen Graben mit Trapezprofil.

Die wasserführenden Bereiche beherbergen mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schilf (*Phragmites australis*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) häufig anzutreffende Arten der Hochstauden, Röhrichte und Großseggenriede. Die nicht-wasserführenden Bereiche werden vom Stickstoffzeiger Brennessel (*Urtica dioica*) dominiert.

Grünland

Zwischen dem südlichen Feldweg und der weiter im Süden liegenden Eisenbahnstrecke befindet sich eine mäßig intensiv bewirtschaftete Frischwiese (Typ-Nr. 06.340). Das Artinventar deutet auf frische bis wechselfeuchte Bedingungen hin.

Hier wachsen: Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum*

sphondylium), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Wiesen-Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratense*).

Die dem Innenbereich zuzuordnenden Siedlungsfreiflächen im Osten sind vorwiegend als, mit Scherrasen und standortfremden Gehölzen, ausgestattete Hausgärten (Typ-Nr. 11.221) anzutreffen. Entlang des östlichen Graswegs aufgrund des parkartigen Baumbestands ein strukturreicher Garten abzugrenzen (Typ-Nr. 11.222).

Benachbarte Flächen:

Die ackerbauliche Nutzung setzt sich nach Norden, Westen und südlich der Bahnstrecke fort. Auch die Grabenparzelle verläuft jenseits der B521 weiter begradigt in nördliche Richtung.

Invasive Pflanzenarten:

Invasive Pflanzenarten der „Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten“ wurden im Planungsgebiet nicht nachgewiesen

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 3: Blick über den überplanten Acker von der Vogelsbergstraße aus. Blick-RI SO (11/2021)



Abbildung 4: Frankfurter Straße und mäßig intensiv genutzte Wiese im Süden. Im Hintergrund der Siedlungsrand Altstadts. Blick-RI O (04/2024)



Abbildung 5: Technischer Graben mit Trapezprofil im Westen. Blicks RI SO (04/2024)

Beurteilung der Biotopausstattung:

Die Ackerfläche im Plangebiet wird intensiv bewirtschaftet und weist kaum charakteristische Ackerbegleitflora auf, weshalb ein geringer naturschutzfachlicher Wert zuzuordnen ist. Dies gilt auch für die Säume und Gräben. Die Bestände sind stickstoffgeprägt und fast nur von häufigen Grünlandubiquisten bewachsen.

Das Grünland im Süden könnte bei angepasster Bewirtschaftung und Wasserversorgung hin zu einer wertvollen wechselfeuchten Frischwiese entwickelt werden. Nach derzeitigem Stand handelt es sich aber um eine mäßig artenreiche Frischwiese. Dieser ist angesichts der sonst ausgesprochen intensiven Bewirtschaftung der Wetterau ein gewisser regionaler naturschutzfachlicher Wert zuzuschreiben. Seltene Pflanzenarten sind nicht anzutreffen.

2.2 Strukturdiagnose

Es wurden folgende Strukturen nachgesucht:

1. Gewässergebundene Strukturen in Still- und Fließgewässern, mit Substraten und Uferbewuchs, temporäre Einstauflächen.
2. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch Kobel und künstliche Nisthilfen sowie Baulichkeiten, die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
3. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Alt-/Totholz als Horstunterlage und Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
4. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
5. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen oder Lagerhölzern, oberflächlich erkennbare Erdbauten/Schächte, erforderlichenfalls mit Endoskopie.

Tabelle 1: Strukturerrfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Im östlichen Saumstreifen zum Siedlungsrand von Altstadt wurde im ersten Kartierjahr ein Gesteinshaufen festgestellt, der vermutlich im Zuge der Grabungen durch den Denkmalschutz kurzzeitig angelegt wurde. Im zweiten Kartierjahr war dieser nicht mehr vorhanden.
Gebäudequartiere:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Nester:	Im Geltungsbereich wurden keine Dauerhorste oder Nestkobel festgestellt.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, sonst. Hinterlassenschaften:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Am westlichen Rand sowie entlang des südlich verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweges befinden sich anteilig wasserführende Gräben. Insbesondere am Westrand handelt es sich um einen stark eingetieften naturfernen Graben.

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Es wurden keine nach BArtSchV besonders geschützten Pflanzen festgestellt.

Vogelwelt

An drei Erhebungsterminen wurden 6 Vogelarten erfasst, welche allesamt den Geltungsbereich als allgemeines, beziehungsweise potentiell Nahrungshabitat, nutzen beziehungsweise nutzen können. Die angrenzenden Gartengrundstücke gelten als Reproduktionsort für die Höhlen- und Nischenbrüter Hausrotschwanz, Kohlmeise und Haussperling. Ein Trupp Stare nutzte den Geltungsbereich zum Nahrungserwerb. Turmfalke und Mäusebussard wurden bei den Begehungen überfliegend beobachtet.

Wertgebende Feldarten wie Feldlerche und Rebhuhn wurden nicht beobachtet.

Säugetiere

Gemäß Natureg liegen für den Feldhamster Nachweise im Umkreis Altstadts vor. Im Plangebiet selbst wurden keine Spuren erfasst, die auf eine Besiedlung hindeuten würden.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- **Gefährdung:**

D = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, Randbrüter in Siedlung	G-S o
Haussperling (Passer domesticus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Ko- lonien Randbrüter in Siedlung	G-S o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Randbrüter in Siedlung	W-G-S o

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art.1	§§	(U1) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste o überfliegend	W-G (o)
Star (Sturnus vulgaris)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter im Trupp, NG	G-S o
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	§§	(U1) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten überfliegend	(G)-S (o)

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang³ an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Die festgestellten Arten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume.

Für die meisten Vögel der Gartenstadt, wie auch die sonstigen Gehölzbrüter, stellt die weite Agrarflur des Niddertals sowie die Übergänge zur durchgrüneten Randbebauung von Altstadt ein zum Austausch und Nahrungserwerb nutzbares Kontinuum dar.

Ein eng gefasster räumlicher Zusammenhang erstreckt sich mindestens über das Plangebiet hinweg in die sich nördlich, westlich und südlich anschließenden Agrarflächen. Von höherer naturschutzfachlicher Bedeutung ist die mit Schutzkategorien belegte Nidderau, welche im Aktionsbereich aller festgestellten Vogelarten liegt.

3 Biotop- und Lebensraumschutz

Gesetzlicher Biotopschutz:

Nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nach den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) sind keine EU-Lebensraumtypen betroffen.

Schutzgebiets-VOs:

200 m südlich des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000/ allgem. europäischer Lebensraumschutz:

Es sind keine Wirkungszusammenhänge mit Schutzgebieten oder Lebensräumen herleitbar.

Etwa 450 m in westliche Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altstadt“. Ca. 200 m in südwestliche Richtung grenzt das Vogelschutzgebiet „Wetterau“.

³ Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Maßnahmenerfordernis:

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfraum.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁴

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

⁴ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

• Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen.

Die nachgewiesenen Arten sind allesamt Randbrüter, die nicht in der Ackerfläche oder den Wegrändern brüten. Relevante Gartengehölze sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Bestandsgehölze entlang der Verkehrsflächen bleiben erhalten.

Zur Tötung führende Umstände des Mischgebiets-Betriebs sind dagegen für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

• Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die festgestellten Arten darf durchweg eine ausgeprägte Störungstoleranz postuliert werden. Diese unterliegen als Randbrüter bereits den ausgesprochen intensiven straßenverkehrlichen Immissionen, sodass bau- und anlagenbedingt von keiner Erhöhung der Störungsrelevanz auszugehen ist.

• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Ortsfeste, tatsächliche oder erforderliche, Brut- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt. Die festgestellten Randbrüter nisten in den Gehölzen der Siedlung, die nach dem Planungsrecht nicht tangiert werden. Bestandsgehölze entlang der Verkehrsflächen bleiben erhalten. Durch die Planumsetzung entstehen somit auch keine Verluste.

• Artenschutz-Screening

Insgesamt können die nachgewiesenen Tiere als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Die meisten sind im Sinne der nicht planungsrelevanten Arten (in Anlehnung an die Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)⁵) zu behandeln. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Greifvögel, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über den Ortsrand von Altstadt streichen, also von vornherein nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem kleinen Plangebiet zu stellen sind. Unter Berücksichtigung der Durchführungsauflagen wird aus der folgenden Übersicht erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

⁵ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäudebrüter:

Hausrotschwanz,
Haussperling, Kohlmeise, Star

Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter nutzen das Gebiet und besonders die angrenzenden, strukturreichen Gärten zum Nahrungserwerb. Im Geltungsbereich existieren keine für Höhlen-, Nischen- oder Gebäudebrüter als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignete Strukturen und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. So bleiben auch die Daseinsbedingungen dieser Gilde nach Umsetzung der Planung unverändert.

Einzelart-Betrachtungen:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Relevant ist lediglich der Star.

Star:	Artsteckbrief: Der (weitgehende) Zugvogel lebt in einem weitgespannten Spektrum höhlen- und nischenreicher Biotop, von alten Wäldern bis in durchgrünte Innenstadtquartiere auch an Gebäuden. Alle Arten von Höhlungen werden zur Brut belegt und durch Materialertrag hergerichtet. Dabei werden selbst aktive Fremdbebrütungen verschüttet. Die Art brütet gerne in Kolonien. Zur Nahrungssuche werden auch in der Brutzeit gemeinschaftlich kurzrasige Flächen nach Insekten abgesucht, später fallen ganze Schwärme in fruchthaltende Gehölze ein. Der Brutort kann jährlich neu gewonnen werden. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Truppweise als Nahrungsgast, auch im Plangebiet. Mögliche Brutplätze sind in der Ortslage und Feldflur von Altstadt zu vermuten.
	Planungsrisiken: Keine. Im Plangebiet sind keine Brutplätze oder potentiellen Brutplätze vorhanden. Essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen.
	Befreiungslage: Im Zuge der Umsetzung werden keine Verbote tangiert, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, da die in einem größeren Radius vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen. Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

- **Resultierende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

5 Gesamtergebnis Arten und Biotop

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.

Für die Gemeinde Altstadt, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn.